

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 3 (1827)
Heft: 4

Rubrik: Aus Appenzell I. R.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschenke an die Kantonschule.

Nachdem der obige Aufsatz über die neueste öffentliche Prüfung der Kantonschule schon in die Presse abgegangen war, erhielten wir die erfreuliche Nachricht, daß Herr Kübeli, Vater, von Heiden, gegenwärtig in Herisau wohnhaft, der Kantonschule ein Geschenk von 600 Gulden eingesandt habe. Das Geschenk ist eines Greisen würdig, der dem Vaterland noch einen Beweis seiner schönen Gesinnung hinterlassen wollte, und die Leser werden mit uns wünschen, daß Gottes Segen den Geber wie die Gabe begleiten möge.

Aus Appenzell J. A.

Mit der Aufschrift: „Gesuchs-Aeusserungen dem hochlöblichen Großen Rathe des Kantons Appenzell J. A., eingegeben seit einiger Zeit von freimüthigen Mitlandleuten,“ erschien letzter Tage eine kleine, 8 S. starke Flugschrift, die 20 Punkte enthält, welche in den Jahren 1824, 25, 26 und 27 von mehreren Landleuten der Obrigkeit zur reifen Erörterung und Genehmhaltung eingereicht, und theils angenommen, theils an Kommissionen übertragen, theils vertaget und jene von 1827 an Neu- und Alt-Räthe gewiesen worden sind. Wir heben hier einige der interessantesten aus.

§. 3. In Erbfällen, wo keine Leibeserben sich vorfinden, sollen 30 fr. vom Hundert an das Landsecelamt entrichtet werden.

§. 4. Der im Jahr 1825 allererst äusserst wichtige eingereichte Punkt bezwecket eine erwünschte, auf unsere Zeit passende, folgerechte Zusammenstellung und Ordnung der bürgerlichen Gesetze, oder, mit einem Worte, Verbesserung und Revision unsrer Landesartikel. Dieser Gesuch um Revision der Landesgesetze wurde in diesem Jahr dringend wiederholt.

§. 5. Laut der Verfassung des K. Appenzell der Innern Rhoden steht in der Competenz der Landsgemeinde, Gesetzesentwürfe, welche der Große Rath derselben vorlegt, anzunehmen, zu verwerfen oder zurückzuweisen. Es soll aber kein anderer Gegenstand vor der Landsgemeinde in Berathung gezogen werden, als nachdem ein solcher einen Monat vorher dem Großen Rath schriftlich mitgetheilt und desselben Vorbericht eingereicht worden. — Vorstellung: Obstehender Artikel der Verfassung möge gegenseitig von dem Großen Rath gegen die Landsgemeinde zu befolgen seyn, und ebenfalls einen Monat vorher dem Landsmann vorgelesen werden.

§. 13. Wünscht man die, zwar bestehende, Verordnung wieder in Erinnerung zu bringen, daß ohne Vorwissen und Genehmigung der Bögte, kein Bogtkind nichts kaufen und verkaufen möge, und vorzüglich, daß alle 2 Jahre, und zwar in Beiseyn des Bogtkinds, wenn es erwachsen ist, der Bogt Rechnung abzulegen habe.

§. 15. Jede Rhod soll gleichviel Rathsherren haben.

§. 16. Glaubt man mit Recht erwarten zu dürfen, daß es jeder Rhod freistehe, ihre Hauptleute und Rätthe, in welchem Bezirke sie auch wohnen, aus ihren Rhodsgenossen nach Belieben zu wählen.

§. 18. Als dringendes Bedürfnis wünscht man von der vor drei Jahren im Druck herausgegebenen Kantonalverfassung eine deutliche, auch für den gemeinen Mann faßliche Auslegung.

Im Eingange heißt es: Stillstehen, wenn alle umgebende, kleine und große Staaten vorwärts schreiten, in tiefem Schlummer versunken bleiben, wenn jene allmählig erwachen, fahrlässig bleiben, wenn sich Alles politisch regt, ist nicht nur eines Republikaners höchst unwürdig, sondern einen Bürger jedes Staates entehrend. Im Vollgefühl unsers demokratischen Daseyns, des Ruhms unserer Väter, deren Festigkeit einmal die größten Staaten in Erstaunen setzte, anmaßende, sich als Gesalbte des Herrn brüstend, Feinde der Rechte des Bürgers und des Menschen, Gewalten erschütterten, finden wir uns angetrieben, unsern Mitbürgern Berichtigungen von Begriffen mitzutheilen, welche seit bald 4 Jahren mißverstanden, verdreht, mißdeutet, unterschlagen und schief angesehen wurden.